

Kooperationsvereinbarung

zwischen der
Arbeitsgemeinschaft Leipzig
vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Andreas Zehr

und

der Stadt Leipzig,
der Oberbürgermeister,
endvertreten durch den Amtsleiter des Jugendamtes Dr. Siegfried Haller

I. Präambel

Die Förderung der beruflichen und sozialen Integration sowie der Ausgleich sozialer Benachteiligungen und die Überwindung individueller Beeinträchtigungen sind gemeinsame Aufgaben der Jugendhilfe und der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende. In § 18 SGB II und in § 81 SGB VIII ist deshalb die Verpflichtung zur Zusammenarbeit verankert.

Gemeinsames Ziel ist es, die intensive und an der individuellen Problemlage ausgerichtete Betreuung und Förderung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger unter 25 Jahren effektiv umzusetzen.

II. Gegenstand und Gestaltung der Kooperation

Die Leistungen nach dem SGB II und dem SGB VIII sollen nicht nebeneinander angeboten werden, sondern in enger Abstimmung zwischen der ARGE und dem Jugendamt ineinander greifen. Erhält ein Jugendlicher sowohl Leistungen nach dem SGB II als auch nach dem SGB VIII, erfolgen eine enge Zusammenarbeit und ein kontinuierlicher Austausch zwischen der ARGE und dem Jugendamt.

Die Leistungen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII sind grundsätzlich vorrangig vor den Leistungen nach SGB II. Leistungen nach § 2 Abs. 2 und §§ 14-16 SGB II gehen jedoch den Leistungen des SGB VIII vor.

In den Fällen, in denen der Ausgleich sozialer Benachteiligungen im Vordergrund steht und die soziale Integration bzw. Festigung der Lebensverhältnisse des jungen Menschen das vorrangige Ziel der Hilfe darstellen, besteht weiterhin ein Handlungserfordernis im Rahmen der Jugendhilfe. Dies gilt für alle jungen Menschen, auch wenn sie gleichzeitig leistungsberechtigt nach dem SGB II sind.

Felder der Zusammenarbeit sind

auf der institutionell strategischen Ebene:

- a) Zu aktuellen Entwicklungen und Planungen findet einmal jährlich ein Abstimmungsgespräch statt. Teilnehmer sind der Geschäftsführer sowie der/die Bereichsleiter/in U 25 der ARGE, der Leiter des Jugendamtes sowie die Abteilungsleiter/innen Fachplanung, -koordination/Jugendhilfeplanung und Allgemeiner Sozialdienst.
- b) Alle acht Wochen finden Abstimmungsgespräche auf der Arbeitsebene zwischen dem/der Bereichsleiter/in U 25 und der Abteilungsleitung Fachkoordination und –beratung/Jugendhilfeplanung statt. Bei Bedarf können zu diesen Treffen weitere Akteure (z.B. Jugendmigrationsdienst, Kompetenzagentur, Drogenberatung) hinzugezogen werden.
- c) Mindestens einmal jährlich findet ein Erfahrungsaustausch zwischen Mitarbeiter/innen der ARGE und des Jugendamtes zum Thema Kinderschutz/Kindeswohlgefährdung statt, in denen Informationen ausgetauscht und Kriterien für die Information des Jugendamtes definiert werden.
- d) Die Jugendhilfe ist institutionell in den Steuerungskreis der ARGE eingebunden. Auf der kommunalen Seite der Trägerversammlung ARGE ist sie durch den Dezernenten Jugend, Schule, Gesundheit und Soziales institutionell vertreten.
- e) Vertreter der ARGE werden in den Jugendhilfeausschuss eingebunden.

auf der operationalen/ der Fallebene

- a) Die Verständigung beider Partner erfolgt in Problemfällen bei Bedarf und/oder auf Wunsch des Jugendlichen. Zur gemeinsamen Abstimmung werden Fallkonferenzen durchgeführt bzw. wird der/die Fallmanager/in an der Hilfeplangestaltung nach § 36 SGB VIII beteiligt.
- b) Mit Einverständnis des Jugendlichen informiert die ARGE vor dem Eintritt von Sanktionen das zuständige Jugendamt. Gehören Kinder zur Bedarfsgemeinschaft prüfen die ARGE-Mitarbeiter/innen in eigener Zuständigkeit, ob die anstehende Sanktion eine Kindeswohlgefährdung nach sich zieht. Ist dies der Fall, ist eine Datenübermittlung an den Allgemeinen Sozialdienst nach §69 Abs.1 SGB X gerechtfertigt.
- c) Bei Uneinigkeit über die Frage der Erwerbsfähigkeit von Jugendlichen unter 25 Jahren kann ein Vertreter des Jugendamtes als Sachverständiger zur Sitzung der Einigungsstelle hinzugezogen werden. Die Entscheidung über die Einbeziehung des Jugendamtes obliegt dem Vorsitzenden der Einigungsstelle.
- d) Vor der Vermittlung von jungen Eltern in eine Arbeit/Ausbildung/Maßnahme unterstützt das Jugendamt (Abteilung Kindertagesstätten) im Rahmen der geltenden gesetzlichen Regelungen aktiv bei der Bereitstellung eines entsprechenden Betreuungsplatzes in einer Kindertagesstätte/Tagespflege. Die ARGE zeigt den Bedarf dafür rechtzeitig an.

- e) Auf Anforderung durch die ARGE fertigt das Jugendamt im Bedarfsfall Stellungnahmen zur Frage der Notwendigkeit einer eigenen Wohnung bei unter 25-jährigen an, wenn schwerwiegende Härtefälle vorliegen. (siehe hierzu „Empfehlungen des Deutschen Vereins zu § 22 Abs. 2a SGB II vom 6. Dezember 2006 bzw. gesonderte Vereinbarung in der Anlage)

III. Ansprechpartner

Verbindliche Ansprechpartner sind:

für die ARGE :

- der Geschäftsführer: Dr. Andreas Zehr (0341 / 913-4500)
- der stellvertretende Geschäftsführer: Dr. Michael Lange (0341 / 913-4505)
- die Bereichsleiterin U 25: Frau Christine Westphal (0341 / 913-4501)
- die Teamleiterin Markt und Integration: Frau Ulrike Seer (0341 / 913-4851)

für das Jugendamt:

- der Amtsleiter: Dr. Siegfried Haller 0341/ 123- 4494
- der Abteilungsleiter Verwaltung und Finanzen: Herr Thomas Schmidt 0341/ 123-4683
- die Abteilungsleiterin Fachkoordination und –beratung/Jugendhilfeplanung: Frau Dr. Heike Förster 0341/ 123-4350
- die Abteilungsleiterin Allgemeiner Sozialdienst: Frau Sybill Radig 0341/ 123-6820

IV. Fortbildung, Hospitation

Die gegenseitige Information der Fachkräfte über Aufgaben, Arbeitsabläufe, Rechtsgrundlagen, Erreichbarkeit etc. muss gewährleistet sein. Dies kann durch Teilnahme an Dienstbesprechungen, durch gegenseitige Hospitation oder durch gemeinsam durchgeführte Fortbildungsveranstaltungen erfolgen. Dies gilt insbesondere für neue Mitarbeiter. Ein Pflichtthema ist dabei der Kinderschutz. Fortbildungen zu diesem Thema werden in enger Zusammenarbeit mit dem „Netzwerk Kinderschutz“ organisiert und durchgeführt. Die geeigneten Formen werden in den jährlichen Abstimmungsgesprächen festgelegt.

V. Datenschutz

Die Jugendlichen und ihre Eltern sind bei der gesamten Hilfe-/Integrationsplanung zu beteiligen. Für die gegenseitige Übermittlung von Daten gelten die Vorschriften zum Schutz der Sozialdaten des SGB I, SGB II, SGB VIII und SGB X.

Die Jugendlichen und ihre Eltern sind darüber zu informieren, wer zu welchem Zweck mit wem zusammenarbeitet.

Eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern und des Jugendlichen bzw. des jungen Volljährigen bezüglich der Übermittlung von Sozialdaten an den jeweils

anderen Leistungsträger wird auch dann angestrebt, wenn die Übermittlung der Daten nach § 69 SGB X zulässig ist.

VI. Inkrafttreten und Dauer

Die Vereinbarung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2010. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht ein halbes Jahr vorher von einer der Vereinbarungsparteien gekündigt wird.

Alle Kooperationsvereinbarungen, die seit 2005 geschlossen wurden, werden dieser Vereinbarung als Anlagen beigefügt und verlieren nicht ihre Gültigkeit.

Leipzig, 16.11.09

gez.

Geschäftsführer der ARGE
Dr. Andreas Zehr

gez.

Leiter des Jugendamtes
Dr. Siegfried Haller

Anlagen:

- Vereinbarung zwischen der Stadt Leipzig, der ARGE und der Arbeitsagentur Leipzig zu Maßnahmen nach dem SGB II, dem SGB III und dem SGB VIII vom 07.04.2005
- Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen der ARGE Leipzig und dem Allgemeinen Sozialdienst(ASD)/ der Jugendsozialarbeit der Stadt Leipzig im Rahmen des SGB II vom 29.9.2005
- Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen der ARGE Leipzig und dem Allgemeinen Sozialdienst (ASD) Leipzig - Sonderregelungen für junge Volljährige (U-25)
- Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen der ARGE Leipzig und dem Jugendamt der Stadt Leipzig im Rahmen der Sozialgesetzbücher (SGB) II, VIII und X vom 04.06.2009